

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2014

Nr. 2014/875

Selzach: Entkeimungsanlage für die Wasserversorgung Althüsli-Schauenburg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Althüsliberggemeinde Selzach-Lommiswil ersucht um Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die Kosten von 15'000 Franken für die Installation einer Entkeimungsanlage bei der Wasserversorgung Althüsli-Schauenburg.

2. Erwägungen

Die bestehende Wasserversorgung im Gebiet Althüsli-Schauenburg wurde im Jahr 1997 ausgebaut und erweitert. Auf Grund verschiedener Probenahmen wurde festgestellt, dass die Wasserqualität nicht immer den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die kantonale Lebensmittelkontrolle verlangt deshalb den Einbau einer Entkeimungsanlage.

Gemäss Kostenzusammenstellung und gestützt auf Offerten wird für den Einbau einer UV-Anlage im Reservoir Althüsli mit Kosten von 15'000 Franken gerechnet. Darin sind auch rund 3'000 Franken für einen aktualisierten Ausführungsplan der Gesamtanlage enthalten.

Die Wasserversorgung Althüsli-Schauenburg versorgt die Berghöfe Althüsli und Schauenburg sowie das Naturfreundehaus Schauenburg und das Klubhaus des Skiclubs Lommiswil. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 15'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 5'000 Franken (ca. 33%) zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 70056 "Beiträge an Strukturverbesserungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 15'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 5'000 Franken zugesichert.
- 3.2 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2014 gewährt.
- 3.3 Die Althüsliberggemeinde Selzach-Lommiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserversorgung
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach
Althüsliberggemeinde Selzach-Lommiswil, Präsident Daniel von Burg, Heinibühlstrasse 16,
4573 Lohn-Ammansegg